

erkennen vermag, daß sie wirklich dringlicher Natur sind.

Den Teilnehmern an den Fernsprech-Einrichtungen können die für sie eingehenden Telegramme auf Wunsch mittels Fernsprechers übermittelt werden. Die Gebühr für das Zusprechen eines angekommenen Telegramms an den Teilnehmer beträgt ohne Rücksicht auf die Wortzahl 40 Pfg. Die zugesprochenen Telegramme werden dem Empfänger durch die Post übersandt. Der Gebührenbetrag für das Zusprechen ist auf dem Umschlag vermerkt.

Die Aufnahmegebühr am Fernsprecher für abgehende Telegramme beträgt 4 Pfg. für das Wort, mindestens 80 Pfg.; überschüssige Beträge werden auf die nächst höhere, durch 10 teilbare Summe abgerundet. Anträge auf Uebermittlung von Telegrammen durch den Fernsprecher an die Teilnehmer sind von den Teilnehmern schriftlich an das Telegraphenamt zu richten. Der Absender kann bei Weiterbeförderung durch Eilboten — Ep — ohne Rücksicht auf die Entfernung mit 3 Mk. für jedes Telegramme vorausbezahlen.

Gebühren für Telegramme;

Die Wortgebühr für Telegramme innerhalb Deutschlands, nach der Freien Stadt Danzig, dem Memelgebiet, Luxemburg und den an Polen abgetretenen deutschen Landesteilen	30 Pfg.
Dänemark, Belgien, Schweiz	180 "
Frankreich, Polen, Schweden	210 "
Griechenland	380 "
Großbritannien	370 "
Italien	250 "
Jugoslawien, Rumänien, Spanien	300 "
Niederlande	150 "
Norwegen	240 "
Oesterreich und Tschechoslowakei	60 "
Portugal	330 "
Rußland	550 "
Türkei	650 "
Ungarn	110 "

Fernsprech-Verkehr.

Die Gespräche können von früh 7 bis abends 10 Uhr von den Teilnehmerstellen und von den öffentlichen Sprechstellen aus geführt werden. Da die Zeit von 9 bis 10 Uhr abends als Nachtzeit gilt, wird für jede innerhalb des hiesigen Ortsfernsprechnetzes in der Zeit von 9 bis 10 Uhr abends auszuführende Einzelverbindung eine Gebühr von 80 Pfg. erhoben, auch wenn für den Anschluß sonst Pauschalgebühren entrichtet werden. Die Gebühren für den Fernverkehr bleiben dagegen unverändert. Für das Bezirks-Fernsprechnetz kommt nur das Amt Görlitz in Frage, da die übrigen Ämter des Bezirksnetzes längstens bis 9 Uhr abends Dienst haben. Auch die an das Bezirksnetz angeschlossenen Teilnehmer haben für jede in der Zeit von 9 bis 10 Uhr auszuführende Einzelverbindung 80 Pfg. zu zahlen.

Wenn ein Anschluß gewünscht wird, so ist im Ortsverkehr nur die Nummer des verlangten Teilnehmers zu nennen. Der Beamte des Vermittlungsamtes wiederholt darauf die Nummer deutlich und stellt die Verbindung her. Bei Bezirksgesprächen verlangt der Teilnehmer, der die Bezirkspauschalgebühren entrichtet, sogleich die gewünschte

Vermittlungsanstalt und von dieser die Nummer des anderen Teilnehmers. Alle anderen Teilnehmer verlangen zwecks Anmeldung von Bezirksgesprächen das Fernamt.

Ferngespräche werden allgemein beim Fernamt angemeldet mit dem Namen des anderen Vermittlungsamtes und der Anschlußnummer des gewünschten Teilnehmers. Ausnahmsweise werden auch Gesprächsanmeldungen, die auf den Namen des verlangten Teilnehmers lauten, angenommen.

Wer die Höhe eines Gespräches nach dessen Beendigung zu erfahren wünscht, gibt das zweckmäßig gleich bei der Anmeldung an.

Zur besseren Ausnutzung der Fernleitungen werden Ortsverbindungen zu Gunsten bereitgestellter Fernverbindungen getrennt. Die sprechenden Teilnehmer werden durch das Vermittlungsamt von dem Grunde der Gesprächs-Unterbrechung verständigt. Für die gegen Einzelgebühren geführten Gespräche, die in dieser Weise unterbrochen werden, werden keine Gebühren erhoben.

Die einfache Dauer der gegen Entrichtung von Einzelgebühren geführten Gespräche ist für den gesamten Verkehr auf drei Minuten festgesetzt. Die Ausdehnung eines gewöhnlichen Gesprächs über 6 Minuten hinaus ist nur gegen Entrichtung der dreifachen Gebühr oder in dem Falle zugelassen, wenn anderweite Gesprächs-Anmeldungen nicht vorliegen. Daß die Sprechzeit von 3 Minuten abgelaufen sei, wird dem Teilnehmer nur dann besonders mitgeteilt, wenn er bei Anmeldung des Gesprächs die Aufhebung der Verbindung nach 3 Minuten ausdrücklich verlangt hat oder wenn die Fortsetzung über 6 Minuten hinaus nur gegen dringende Gebühr stattfinden kann.

In Ortsnetzen ohne Nachtdienst, sowie im Bezirksverkehr zwischen zwei Ortsnetzen, die nicht beide Nachtdienst haben, können Verbindungen für die Dauer der ganzen Nacht hergestellt werden. Für jede Herstellung einer solchen Verbindung ist eine Gebühr von 80 Pfg. zu entrichten. Die Pauschalgebühr für derartige Verbindungen beträgt monatlich 4 Mk., vierteljährlich 10 Mk. Diese Einrichtung bietet z. B. die Möglichkeit, in Notfällen eine ganze Nacht hindurch zu jedem Augenblick einen bestimmten Fernsprechteilnehmer anrufen zu können.

Für dringende Gespräche, welchen der Vorrang vor den gewöhnlichen Gesprächen eingeräumt wird, sind Einzelgebühren zu erlegen, und zwar in Höhe der dreifachen Gebühr eines gewöhnlichen Gesprächs von gleicher Zeitdauer. Dringende Gespräche sind nicht nur im Fernverkehr, sondern auch im Bezirksverkehr und bei Benutzung öffentlicher Sprechstellen sowohl nach auswärts als auch im Stadtverkehr allgemein zugelassen.

Für jedes angemeldete, aber ohne Verschulden der Reichspost- und Telegraphen-Verwaltung unausgeführt gebliebene Gespräch gegen Einzelgebühren werden letztere erhoben, wenn

- a) der gewünschte Teilnehmer im fernen Orte es ablehnt, in ein Gespräch einzutreten;
- b) derjenige Teilnehmer, von welchem die Anmeldung herrührt, auf die Unterredung verzichtet, bezw. nicht mehr antwortet, nachdem die Fernleitung für ihn zur Benutzung bereit gestellt worden ist.

Den Teilnehmern wird bei der Anmeldung von Ferngesprächen auf Wunsch angegeben, nach Ablauf welcher Zeit ungefähr die verlangten Verbindungen zur Ausführung gelangen werden, da-